

Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe vom 10. November 1983¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über ~~die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe~~ das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Art. 4 Abs. 2

² Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, ~~eine bestimmte Einkommensgrenze~~ den Lebensbedarf mit seinem Einkommen nicht zu decken vermag, erreicht; er darf jedoch nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze. Bei der Berechnung des Lebensbedarfs sind das anrechenbare Einkommen und die anrechenbaren Ausgaben eines beistandspflichtigen Stiefelternteils, eines eingetragenen Partners oder einer eingetragenen Partnerin bzw. eines Partners oder einer Partnerin in einer gefestigten Beziehung (Konkubinat, gleichgeschlechtliche Partnerschaft) zu berücksichtigen. Massgebend sind Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze Ausgaben ~~richten sich~~ nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 5 Abs. 1

¹ ~~Die Pflicht zur Bevorschussung obliegt gemäss Art. 7 des Sozialhilfegesetzes der Einwohnergemeinde am Unterstützungswohnsitz des Kindes. Die Pflicht zur Bevorschussung obliegt der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes.~~

Art. 6a Sachüberschrift **Inkassohilfe**

Art. 6a Abs. 3

³ ~~Die Pflicht zur Inkassohilfe obliegt gemäss Art. 7 des Sozialhilfegesetzes der Einwohnergemeinde am Wohnsitz der unterstützungsberechtigten Person. Die Pflicht zur Inkassohilfe zur Führung des Inkassos für das anspruchsberechtigte Kind und für anspruchsberechtigte Ehegatten obliegt der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Ehegatten oder Kindes.~~

PS: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Verordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

¹ GDB 870.12